



**Informationen für Promotionsbetreuer/innen:**

**AUSLÄNDERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

für internationale Doktorand/innen (Drittstaatler): Vergleich Arbeitsvertrag und Stipendium

Stand: Juni 2014

AUFENTHALTSTITEL NACH § 18 UND NACH § 16 AUFENTHG	
<p>Doktorand/innen aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten reisen je nach Herkunftsland mit oder ohne Visum ein. Innerhalb von drei Monaten nach der Einreise müssen sie einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (AT = befristete Aufenthaltserlaubnis) bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.</p> <p>Welcher AT verliehen wird, richtet sich nach den individuellen Lebensumständen des/der Doktorand/in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Doktorand/innen mit einem Arbeitsvertrag erhalten den AT nach § 18.</li> <li>- Für Doktorand/innen mit Stipendium empfiehlt sich in der Regel der AT nach § 16 mit Immatrikulation.</li> </ul>	
ARBEITSVERTRAG	STIPENDIUM
AT nach § 18 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	AT nach § 16 AufenthG (Studium)
Voraussetzungen	
- Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt (Vertragskopie o. Ä.)	- Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt (Stipendienbescheid o. Ä.)
- Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts	- Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts
- konkretes Arbeitsplatzangebot des Instituts (Einladungsschreiben oder schriftliche Zusage)	- Zulassung an der Universität <b>ACHTUNG:</b> Die Annahme als Doktorand/in an der Fakultät reicht nicht aus
- deutsche Sprachkenntnisse in der Regel nicht erforderlich	- Nachweis von Deutschkenntnissen - oder Befreiung davon auf Mitteilung des Dekanats bzw. des Betreuers, dass die Dissertation nicht auf Deutsch verfasst werden soll
Nachteile / Vorteile	
- befristet - ausschließlich verlängerbar, wenn der bestehende Einstellungsvertrag verlängert oder ein neuer Einstellungsvertrag vorgelegt wird	- befristet - in der Regel verlängerbar, bis die Promotion abgeschlossen ist (sofern ein Finanzierungsnachweis erbracht wird)
- uneingeschränkte Berechtigung zur Ausübung der jeweils erlaubten Erwerbstätigkeit möglich (bis zu 100%-Stelle)	- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bis max. 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr - sowie zusätzlich studentische Nebentätigkeiten
- in der Regel Anspruch auf Eltern- und Kindergeld (Antrag bei der Familienkasse Heidelberg)	- kein Anspruch auf Eltern- und Kindergeld
Beratung für AT nach § 16 und 18 bei Doktorand/innen:	
Servicestelle der Graduiertenakademie	International Relations Office
Janelle Ramaley; Chiara Rottaro Seminarstr. 2, Zi. 135, 69117 Heidelberg Tel.: +49 (0) 6221 54-3958 E-Mail: <a href="mailto:graduateacademy@zuv.uni-heidelberg.de">graduateacademy@zuv.uni-heidelberg.de</a>	Gabriele Monzel Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg Tel.: +49 (0) 6221 54-2171 E-Mail: <a href="mailto:monzel@zuv.uni-heidelberg.de">monzel@zuv.uni-heidelberg.de</a>

<b>Arbeitssuche im Anschluss an AT nach § 16, 18 oder 20</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absolventen deutscher Hochschulen können für bis zu 18 Monate eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer qualifizierten Arbeitsstelle (d.h. dem Universitätsabschluss angemessen) nach § 16 Abs. 4 beantragen.</li> <li>- Während dieses Zeitraums kann eine Erwerbstätigkeit ohne Einschränkung ausgeübt werden.</li> </ul>	
<b>Besonderheiten im Anschluss an AT</b>	
nach § 18 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 16 AufenthG (Studium)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeiten mit einem AT nach § 18 werden vollständig angerechnet für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis (= unbefristeter AT mit Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit) nach § 9 AufenthG.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeiten mit einem AT nach § 16 werden nur zur Hälfte angerechnet für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis (= unbefristeter AT mit Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit) nach § 9 AufenthG.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absolventen deutscher Hochschulen können eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie unter anderem seit zwei Jahren den AT nach § 18 besitzen (§ 18 b AufenthG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatliche Stipendien aus dem Heimatland der Doktorand/innen können mit Auflagen verbunden sein, die der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 entgegenstehen (z.B. Rückkehrverpflichtung)</li> </ul>

<b>AUSNAHMEFALL: AUFENTHALTSTITEL NACH § 20 AUFENTHG</b>	
<b>ARBEITSVERTRAG ODER STIPENDIUM</b> AT nach § 20 AufenthG (Forschung)	<b>Bitte kontaktieren Sie das Welcome Centre:</b>
<b>Voraussetzungen (Auswahl)</b>	<b>Welcome Centre für internationale Wissenschaftler</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmevereinbarung zwischen gastgebender Universität und Forscher/in bzw. Doktorand/in</li> <li>- Nachweis einer Forschungstätigkeit an einer anerkannten Forschungseinrichtung (siehe Liste des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)</li> <li>- Mindesteinkommen von 1.843,33 Euro netto monatlich (ca. 23.000 Euro pro Jahr, Stand 2014, West) bzw. bei Nichterreichen des Mindesteinkommens erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist</li> <li>- keine Teilnahme an einem Graduiertenprogramm möglich, da dieses wie ein Studium bewertet wird</li> </ul>	Nicole Tsuda Seminarstr. 2, Zi. 141, 69117 Heidelberg Tel.: +49 (0) 6221 54-2134 E-Mail: <a href="mailto:tsuda@zuv.uni-heidelberg.de">tsuda@zuv.uni-heidelberg.de</a> <a href="http://www.zuv.uni-heidelberg.de/international/gawi.html">www.zuv.uni-heidelberg.de/international/gawi.html</a>
<b>Nachteile / Vorteile</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- befristet</li> <li>- ausschließlich verlängerbar, wenn das Forschungsvorhaben verlängert wird oder ein neues Forschungsvorhaben ansteht</li> <li>- EU-Mobilität: Forschungstätigkeit im europäischen Ausland für bis zu 3 Monate möglich (Ausnahmen: Großbritannien, Dänemark)</li> <li>- in der Regel Anspruch auf Eltern- und Kindergeld (Antrag bei der Familienkasse Heidelberg)</li> <li>- deutsche Sprachkenntnisse werden beim Ehepartner nicht geprüft</li> </ul>	

#### **Hinweis:**

Mit diesem Merkblatt möchten wir eine erste Orientierung geben. Es empfiehlt sich, im konkreten Fall unbedingt zusätzlich die zuständige Ausländerbehörde zu kontaktieren, da nur diese rechtsverbindliche Informationen geben kann. Die hier zur Verfügung gestellten Informationen werden nach Möglichkeit vollständig und aktuell gehalten.

**Kontakt:**  
 Servicestelle der Graduiertenakademie  
 Seminarstr. 2, Zi. 135, 69117 Heidelberg

Tel. +49 (0) 6221 54-3958  
 E-Mail: [graduiertenakademie@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:graduiertenakademie@zuv.uni-heidelberg.de)  
[www.graduateacademy.uni-heidelberg.de](http://www.graduateacademy.uni-heidelberg.de)